OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551630/44/Wg - 551632/3

Datum:
Linz, 31. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde 1. des M K, 2. der E K und 3. der M Ü, alle vertreten durch X Rechtsanwälte, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14. September 2020, GZ: BHGMWA-2018-408563/75-AE, betreffend wasserrechtliche Bewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. März 2021 (mitbeteiligte Partei: Wassergenossenschaft „X“)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Die Baufertigstellungsfrist wird gemäß § 112 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) bis 30. Juni 2022 erstreckt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die mitbeteiligte Partei (mP) suchte im Jahr 2018 bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (BH) um die wasserrechtliche Bewilligung für eine Abwasserentsorgungsanlage auf Grundstück Nr. X, KG X, an. Die BH beraumte unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen mit Kundmachung vom 27. August 2018 für 13. September 2018 und mit Kundmachung vom 19. November 2018 für 5. Dezember 2018 eine Verhandlung an. Die Kundmachungen erfolgten sowohl an der Amtstafel der Marktgemeinde X als auch im Internet auf der Homepage der BH. Die Beschwerdeführer (Bf) wendeten in den verwaltungsbehördlichen Verhandlungen am 13. September 2018 und am 5. Dezember 2018 ihr Grundeigentum und das Wasserbezugsrecht an einer im Nahbereich bestehenden Quelle im Grenzbereich der Grundstücke Nr. X und X, KG X, ein. Ihre Beschwerde gegen den in der Folge erlassenen Bewilligungsbescheid vom 28. Mai 2019 stützt sich auf die Privatgutachten des Dr. B (Sachverständiger zum Fachgebiet Bergbau, insbesondere Baugeologie, Hydrogeologie und Geotechnik, X ZT-GmbH) vom 22. Oktober 2018 und vom 15. Juli 2019. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) holte im Beschwerdeverfahren gutachtliche Stellungnahmen des Amtssachverständigen (ASV) für Hydrogeologie Mag. E vom 19. November 2019, vom 21. Jänner 2020 und vom 14. April 2020 ein. ASV Mag. E beurteilte in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 14. April 2020 die mit Verbesserungsauftrag des LVwG geforderten Projektunterlagen. Nach Wahrung des Parteiengehörs wurde der Bescheid vom 28. Mai 2019 mit Beschluss vom 28. April 2020 gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die BH zurückverwiesen. In den tragenden Gründen dieser Entscheidung erteilte das LVwG der BH den Auftrag, im fortgesetzten Verfahren den ASV für Hydrogeologie mit folgendem Beweisthema zu befassen: „Welche Auflagen sind - die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht vorausgesetzt - nach dem aktuellen Stand der Technik bei der Errichtung einzuhalten, damit die Verletzung fremder Rechte nicht das entsprechend hohe Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit erreicht?“. Konkret zu diesem Beweisthema holte die BH die Gutachten des ASV für Hydrogeologie Dr. W vom 8. Juli 2020 und vom 8. September 2020 ein. ASV Dr. W berücksichtigte dabei insbesondere die von den Bf vorgelegten fachlichen Stellungnahmen des Ingenieurbüros für Geologie Dr. B und des Dr. F.

I.2. Daraufhin erteilte die BH der mP in Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 14. September 2020 erneut die wasserrechtliche Bewilligung zur Versickerung von vollbiologisch vorgereinigten häuslichen Abwässern für 15 Einwohnergleichwerte auf dem Grundstück Nr. X, KG X (Marktgemeinde X), sowie zur Errichtung und zum Betrieb aller hierzu dienenden Anlagen gemäß §§ 10 bis 13, 21, 30, 30c, 31, 32 Abs. 2 lit. c, 33, 33b und 33d, 50, 98, 105, 111 und 112 WRG. Das Maß der Wasserbenutzung wurde in Spruchabschnitt I.A) wie folgt festgelegt: „Häusliche

Abwässer und unvermeidliche Fremdwässer in einer Menge von max. 2,25 m^3/d, entsprechend 15 EW. Der Kläranlage dürfen maximal 0,23 m^3 bzw. 0,9 kg BSB_5/d zugeleitet werden.“. Die Bewilligung wurde befristet bis zur Möglichkeit des Anschlusses an eine systematische Kanalisation mit zentraler Kläranlage, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2034, erteilt. Unter Spruchabschnitt I.E) ordnete die BH an: „Mit dem Bau der Anlage darf erst nach Rechtskraft des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides und nach Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht begonnen werden. Diese Bestellung erfolgt in einem gesonderten Bescheid gemäß § 120 WRG 1959. Für die Bauvollendung wird eine Frist bis zum 31.12.2021 eingeräumt, wobei auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f WRG. 1959 (Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei nicht fristgerechter Fertigstellung) hingewiesen wird.
Wasserrechtliche Überprüfung nach § 121 Abs. 1 WRG 1959:
Die Fertigstellung ist der Wasserrechtsbehörde umgehend unaufgefordert schriftlich anzuzeigen: Die Kollaudierungsunterlagen sind innerhalb eines Jahres ab Fertigstellungszeitpunkt der Wasserrechtsbehörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese Unterlagen haben zumindest zu enthalten:

- Bericht über die projekt- und bescheidgemäße Ausführung im Sinne der Vorschreibungspunkte sowie eine verbale Darstellung der gegenüber dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid im Zuge der Bauausführung vorgenommenen Änderungen
- Verzeichnis der durch die tatsächliche Ausführung berührten Grundstücke unter Angabe der Eigentümer, gegliedert nach:
    - durch projektgemäße Ausführung berührt,
    - durch abgeänderte Ausführung berührt,
    - durch zusätzliche Ausführung berührt,
    - sowie den sonstigen Parteien
- Bericht der ersten Fremdüberwachung
- Bauwerkspläne
- Lagepläne
- Längenschnitte
- Datenblätter der tatsächlich eingebauten wesentlichsten Aggregate (z.B. Pumpen)
- Attest bzw. Protokolle hinsichtlich Dichtheit der Kanäle, Schächte, Becken, Bauwerke
- Prüfbericht über die Kanalbefahrung mittels Fernsehkamera
- Bestätigung über die Abnahme der elektrischen Anlage durch konzessioniertes Unternehmen
- Bei Durchführung der Wartungsarbeiten durch den Betreiber selber: Nachweis der Absolvierung eines Ausbildungskurses für Betreiber von Kleinkläranlagen (z.B. ÖWAV oder vergleichbares)“.

Unter Spruchabschnitt I.F) wurden Nebenbestimmungen des ASV für Abwassertechnik (Punkte 1. bis 21.), der ASV für Biologie (Punkte 22. bis 26.) und des ASV für Hydrogeologie (Punkte 27. bis 35.) angeordnet. Ergänzende Bestandteile des Bescheides bilden die Verhandlungsschriften über die mündlichen Verhandlungen vom 13. September 2018 und vom 5. Dezember 2018, die erneut eingeholten Stellungnahmen des ASV für Hydrogeologie vom 8. Juli 2020 und vom 8. September 2020 sowie ein aktualisiertes klausuliertes Projekt (datiert mit 30. Juli 2018) samt Projektergänzung von Dipl.-Ing. K vom 26. Februar 2020,

GZ: 2015, und den Zustimmungserklärungen vom 10. August 2020. Die Punkte 27. bis 35. der Nebenbestimmungen lauten wie folgt:

„27. Die entsprechend dem Projekt und den Forderungen des Amtssachverständigen für Abwassertechnik vorgereinigten Abwässer sind in einen Sandfilterkörper mit der Größe von etwa 15m^2 einzubringen.

28. Der Sandfilterkörper hat mindestens 50 cm tief zu sein und aus gewaschenem Kalk-Sand 1 mm zu bestehen. Zur gleichmäßigen Beschickung dient ein gelochtes Verteilerrohr in Kies 16/32 gebettet.

29. Der Sandfilterkörper ist an der Basis abzudichten und so auszubilden, dass die Überschusswässer in Richtung des Gerinnes abfließen können.

30. Das Verrieseln der vorgereinigten Abwässer in den Sandfilterkörper muss so erfolgen, dass eine auf die gesamte Fläche verteilte Beschickung gewährleistet werden kann.

31. Eine optische Kontrolle hat zumindest halbjährlich sowie nach außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen zu erfolgen. Die jeweils erforderlichen Wartungsintervalle richten sich besonders nach Häufigkeit und Intensität der Niederschläge. Der Sandfilterkörper ist in ausreichenden Abständen von allfälligem Unrat zu befreien.

32. Bei Schadensfällen mit grundwassergefährdenden Flüssigkeiten ist umgehend der Zufluss zum Sandfilterkörper zu verhindern. Die zuständige Behörde ist zu verständigen, das verunreinigte Material auszutauschen und dem Verunreinigungsgrad entsprechend zu entsorgen.

33. Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Projektareal durch umfassende baugeologische / geotechnische fachmännisch durchzuführende Bodensondierungen gemäß ÖNORM B 1997 - 2 auf das allfällige Vorhandensein von Gleithorizonten erkunden zu lassen und darüber ein Bericht anfertigen zu lassen. Allfällig sich daraus ergebende Stützmaßnahmen könnten so im Vorfeld erkannt werden und damit dauerhaft schadabwehrend realisiert werden. Entsprechend der Voruntersuchungen sind anschließend sämtliche etwaig erforderliche Sicherungsmaßnahmen des Hanges von einem Fachkundigen zu planen, umzusetzen und herzustellen.

34. Vor Baubeginn ist die Quellschüttung einmal in einer trockenen Periode und einmal in einer nassen Periode zu messen; dabei sind von einem autorisierten Labor Proben zu ziehen und ist das beprobte Quellwasser nach dem Schema der Routine-Untersuchung der Trinkwasser-Verordnung untersuchen zu lassen.
    Während der Bauarbeiten ist die Quelle einmal täglich auf ihre Schüttung hin zu messen. Zumindest einmalig ist während dieser Zeit wiederum von einem autorisierten Labor eine Probe zu ziehen und das beprobte Quellwasser nach dem Schema der Routine-Untersuchung der Trinkwasser-Verordnung untersuchen zu lassen.
    Nach den Bauarbeiten zur Errichtung der Pflanzenkläranlage und noch vor deren Inbetriebnahme ist noch einmal die Quelle auf ihre Schüttung hin zu messen, von einem autorisierten Labor eine Probe ziehen zu lassen und das beprobte Quellwasser nach dem Schema der Routine-Untersuchung der Trinkwasser-Verordnung untersuchen zu lassen.

35. Es ist eine wasserrechtliche Bauaufsicht gemäß § 120 WRG zu bestellen. Diese muss neben ihrer gewöhnlichen Aufsichtstätigkeit (die Bauarbeiten sind laufend zu überwachen und Abweichungen gegenüber den Auflagen des Wasserrechtsbescheides und dem bewilligten Projekt sind der Wasserrechtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen) auch die Koordination der Quell-Messungen, Probenahmen und Wasseruntersuchungen sowie die Koordination der fachmännisch durchzuführende Bodenson-

dierung (siehe Auflagenpunkt 33.) sowie der sich daraus abzuleitenden bautechnischen Konsequenzen übernehmen. Im Zuge der Meldung der Baufertigstellung ist seitens der wasserrechtlichen Bauaufsicht ein umfassender Bericht samt Ergebnisdarstellung der Beweissicherungen und Maßnahmenbericht der Bodensondierungen gemeinsam mit dem Kollaudierungsbericht der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Auf dessen Grundlage kann der Erfolg der Maßnahmen durch die Behörde und ihre ASV geprüft werden.“.

Nach ausführlicher Begründung führte die BH zusammenfassend aus, das Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass durch den Bau und Betrieb der gegenständlichen Anlage bei Einhaltung aller nunmehr vorgeschriebenen Auflagen eine Beeinträchtigung von fremden Rechten, insbesondere der Rechte von M und E K sowie M Ü, nicht zu erwarten ist und es auch zu keiner qualitativen und quantitativen Beeinträchtigung der Quelle kommen wird. In Spruchabschnitt II. trifft die BH eine Feststellung zu freiwillig eingeräumten Dienstbarkeiten (§ 111 Abs. 4 WRG).

I.3. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 20. Oktober 2020. Die Bf stellen darin die Anträge, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Antrag der mP abgewiesen wird; in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die 1. Instanz zurückzuverweisen, eine mündliche Verhandlung vor dem LVwG durchzuführen. Im Vorlageschreiben vom 11. November 2020 beantragt die BH die Abweisung der Beschwerde.

II.1. Das LVwG führte am 5. März 2021 antragsgemäß eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

II.2. Zum Wasserbezugsrecht der Bf: M K und E K sind Miteigentümer des Grundstückes Nr. X, KG X (Wohnhaus Adresse X). M Ü ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. X und X, KG X (Wohnhaus Adresse X). Im Grenzbereich befindet sich eine Quellfassung. Aus dieser Quelle werden seit Jahrzehnten die Wohnhäuser X, X und X (Grundstück Nr. X, KG X, Eigentümer: C M) mit Wasser versorgt. Zu Gunsten der Anwesen X und X ist zu Lasten der Liegenschaft der M Ü eine Dienstbarkeit des Wasserbezugsrechtes grundbücherlich eingetragen. Eine wasserrechtliche Bewilligung für die Wassernutzung liegt nicht vor (eingereichtes Projekt, Grundbuch). Die öffentliche Wasserleitung der Marktgemeinde X endet im Bereich des Güterweges X bei der Liegenschaft X und ist somit rund 900 m in Luftlinie entfernt. Im Bereich des X in X hat die Marktgemeinde X ebenfalls eine öffentliche Wasserleitung, welche rund 600 m entfernt liegt (Stellungnahme Marktgemeinde X vom 15. Oktober 2020 Beilage B der Beschwerde).

II.3. Zum Inhalt des vorliegenden Projektes: Das im Verwaltungsverfahren am 5. Dezember 2018 verhandelte Projekt sah vor, auf dem nach Osten geneigten

Hang-Grundstück Nr. X, KG X (Eigentümerin: S H), die biologisch vorgereinigten Abwässer von fünf Wohnobjekten nach Durchströmen eines bepflanzten Bodenfilterkörpers zur Versickerung zu bringen. Da die Bf eine Gefährdung der gemeinschaftlich genutzten unterliegenden Quelle auf Grundstück Nr. X befürchten, änderte die mP in der Verhandlung ihren Antrag dahingehend ab, dass die geplante Anlage weiter nach Nordosten abgerückt wird und die aus dem untersten Sandfilterkörper allenfalls noch ausrinnenden Wässer in das nördliche Gerinne abgeführt werden. Mit Eingabe vom 4. Jänner 2019 übermittelte die mP der BH eine grafische Darstellung der Antragsänderung und am 13. Februar 2019 ein aktualisiertes Projekt. Die grafische Darstellung zeigt die zwei Straßendurchlässe im öffentlichen Gut Grundstück Nr. X, KG X (Marktgemeinde X). Auf der grafischen Darstellung ist eine Verrieselung über den nördlichen Straßendurchlass und anschließend in einen über Grundstück Nr. X, KG X (Eigentümer: J und H L), verlaufenden Graben, der in weiterer Folge in den südlichen Graben einmündet, vorgesehen. Eine konkrete Beschreibung ist dazu auch in der Nachreichung vom 26. Februar 2020 enthalten (Antrag, Projekt, Kundmachungen, Niederschriften, Behördenakt, Nachreichung).

II.4. Zu den Auswirkungen der eingereichten Abwasserreinigungsanlage: Im Betrieb der Abwasseranlage sind auf Grund der nachzuweisenden Dichtheit der Anlagenteile sowie der anschließenden Ableitung in einen weiter entfernt gelegenen Graben keine Auswirkungen auf die Quelle zu erwarten (ASV Mag. E Stellungnahme vom 14. April 2020 ON 22, Beschluss ON 27 des Gerichtsaktes). Für das LVwG steht - wie schon für die BH - fest, dass durch den Bau und den Betrieb der mit dem bekämpften Bescheid bewilligten Anlage bei Einhaltung aller nunmehr vorgeschriebenen Auflagen eine Beeinträchtigung von fremden Rechten, insbesondere der Rechte der Bf, nicht zu erwarten ist und es zu keiner qualitativen und quantitativen Beeinträchtigung der Quelle kommen wird (Angaben ASV Dr. W vom 8. Juli 2020, 8. September 2020 und 5. März 2021, Erörterung Niederschrift).

II.5. Zum eingereichten Schutzgebietsvorschlag der Bf: Für die im Jahr 2019 sanierte Wasserversorgungsanlage der Bf wurde bislang kein Schutzgebiet angeordnet. Der Antrag auf Festsetzung eines Schutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage der Bf wurde nach dem Beschluss vom 28. April 2020 gestellt. Die Anlage der mP wäre nach dem Stand der Technik, so sie bereits errichtet ist, mit einem Schutzgebiet für die Anlage der Bf vereinbar (Angaben ASV Dr. W vom 8. Juli 2020, 8. September 2020 und 5. März 2021, Erörterung Niederschrift).

III. Beweiswürdigung:

III.1. In der (ersten) Beschwerde vom 16. Juli 2019 beziehen sich die Bf auf zwei gutachtliche Stellungnahmen des Dr. B (Sachverständiger zum Fachgebiet Bergbau, insbesondere Baugeologie, Hydrogeologie und Geotechnik, X ZT-GmbH)

vom 22. Oktober 2018 (Beilage zu ON 23 des Behördenaktes) und vom 15. Juli 2019 (Beilage zu ON 5 des Gerichtsaktes). Das LVwG holte im ersten Beschwerdeverfahren gutachtliche Stellungnahmen das ASV Mag. E vom 19. November 2019 (ON 7 des Gerichtsaktes), vom 21. Jänner 2020 (ON 15) und vom 14. April 2020 (ON 22) ein. Im fortgesetzten Verwaltungsverfahren holte die BH zur im Beschluss vom 28. April 2020 vorgegebenen Frage zunächst das Gutachten des ASV Dr. W vom 8. Juli 2020 ein (ON 67 des Behördenaktes). Dr. W ging dabei auch auf den zwischenzeitig seitens der Bf vorgelegten Schutzgebietsvorschlag Dr. B vom 19. Mai 2020 (ON 65 des Behördenaktes) ein. Mit Eingabe vom 31. Juli 2020 legten die Bf die Stellungnahme des Dr. B vom 24. Juli 2020 (ON 64 des Behördenaktes) vor. Im Behördenakt befindet sich des Weiteren die Stellungnahme des Dr. B vom 20. Juli 2020 (ON 69 des Behördenaktes). ASV Dr. W äußerte sich dazu mit Stellungnahme vom 8. September 2020 (ON 73 des Behördenaktes). Mit der Beschwerde vom 20. Oktober 2020 legten die Bf eine hydrologische Beurteilung der geplanten Errichtung einer Pflanzenkläranlage im unmittelbaren Quelleinzugsgebiet vom 8. Oktober 2020 (verfasst von der f ZT GmbH Beilage A) sowie eine Stellungnahme der Marktgemeinde X vom 15. Oktober 2020 (Beilage B) vor. Der Stellungnahme der Bf vom 17. Februar 2021 (ON 38 des Gerichtsaktes) sind folgende Beilagen angeschlossen: Stellungnahmen f ZT GmbH vom 12. Februar 2021 (Beilage 1) und vom 18. Jänner 2021 mit Konvolut Trinkwasseruntersuchungen (Beilage 3), Stellungnahme ASV Mag. E vom 2. Dezember 2020 betreffend Schutzgebiet (Beilage 2).

III.2. Der unter Punkte I.1. und I.2. dargestellte Verfahrensablauf ergibt sich aus den in den Akten befindlichen Unterlagen. Die Feststellungen zum Wasserbenutzungsrecht der Bf (Punkt II.2.) stützen sich auf die in Klammer angegebenen Beweismittel. Der Umstand, dass die im Grundbuch eingetragene Quelle seit Jahrzehnten genutzt wird, ist nicht weiter strittig. Der Inhalt des Projektes (Punkt II.3.) wurde in der Verhandlung am 5. Dezember 2018 geringfügig geändert. Das eingereichte Projekt wird in der Niederschrift vom 5. Dezember 2018 anschaulich beschrieben. Die in der Niederschrift vom 5. Dezember 2018 erfolgte Änderung (Die geplante Anlage wird weiter nach Nordosten abgerückt und die aus dem untersten Sandfilterkörper allenfalls noch ausrinnenden Wässer werden in das nördliche Gerinne abgeführt.) ist, wie die BH zutreffend erkennt, nur geringfügig. Die Abänderung erhöht die Sicherheit für die Quelle. Soweit Dr. B in seiner Stellungnahme vom 24. Juli 2020 anmerkt, undichte Stellen oder andere Funktionsprobleme bei der Kleinkläranlage, die die Quelle in ihrer Qualität bedrohen können, könnten nicht sofort erkannt werden, sondern erst beim jeweiligen Kontrollgang, ist festzuhalten, dass sich die Bewilligung auf einen konsensgemäßen Betrieb bezieht. Die Anlage ist im bewilligten Zustand zu erhalten (§ 50 Abs. 1 WRG).

III.3. Für die Feststellungen zu den Auswirkungen der eingereichten und bewilligten Abwasserreinigungsanlage (Punkt II.4.) waren folgende Überlegungen maßgeblich:

III.3.1. In der Beschwerde führen die Bf aus, die Anlagenteile der bewilligten Pflanzenkläranlage seien durchwegs im unmittelbaren Einzugsgebiet der Quelle zur Errichtung und zum Betrieb geplant. In seiner fachlichen Stellungnahme vom 8. Juli 2020 habe ASV Dr. W im Wesentlichen nur die ursprünglichen Bescheidauflagen laut aufgehobenem Erstbescheid der BH ergänzt und abgeändert (insbesondere Auflagenpunkt 33.). Weiters habe er ausgeführt, eine Gefährdung der gegenständlichen Quellfassung Ü durch Errichtung und Betrieb der Kläranlage wenige 10-Meter oberhalb und mitten im direkten Einzugsgebiet der Quelle bestehe nicht, ohne im Einzelnen auf das konkrete Gefährdungspotenzial durch die erforderlichen und jedenfalls unbedingt zu beurteilenden Erkundungs- und Baumaßnahmen einzugehen. Es seien aber vom ASV explizit umfangreiche Vorerkundungsmaßnahmen nach der ÖNORM B 1997-2 vorgeschrieben worden, die auf denkbare Gefährdungen in der Hangstabilität ausgerichtet seien und entsprechende Auflagen und Sicherungsmaßnahmen für die erforderlichen Bodeneingriffe ergeben sollen. Weiters habe er eine Beweissicherung gefordert und eine Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht befürwortet. Bezugnehmend auf die mit Eingabe vom 31. Juli 2020 vorgelegte fachliche Stellungnahme des Dr. B bringen die Bf vor, ungeachtet dieser überzeugenden Stellungnahme des Dr. B habe Dr. W in seiner fachlichen Stellungnahme vom 8. September 2020 an seiner bisherigen Einschätzung festgehalten, wonach zusammengefasst bei projektgemäßer Umsetzung des Vorhabens und Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen durch den Bau und Betrieb der Anlage aus fachlicher Sicht keine Beeinträchtigung von fremden Rechten zu erwarten sei, ohne im Einzelnen auf das konkrete Gefährdungspotenzial für die Quelle Ü einzugehen. Unter Hinweis auf die Ausführungen Dr. F (Beilage A der Beschwerde) bringen die Bf vor, die pauschale Vermutung, dass im vorliegenden Fall mit diesem sensiblen Einzugsgebiet und einem geringen Flurabstand keine Beeinträchtigungen der knapp unterhalb liegenden Quellfassung einer Trinkwasserversorgung durch Vorerkundung, Aufgrabungen, Leitungskünetten und den Betrieb einer Kläranlage zu befürchten seien, sei aus fachlicher Sicht von immerhin drei damit befassten, einschlägig erfahrenen Geologie-Büros (zwei davon Ziviltechniker) vollkommen unverständlich.

III.3.2. Festzuhalten ist: Die Auswirkungen auf das Grundeigentum und die Quelle der Bf waren bereits Gegenstand des vorangegangenen Beschwerdeverfahrens, in dem das LVwG ASV Mag. E mit den damals vorliegenden fachlichen Stellungnahmen befasste. Dr. B hatte unter Punkt 3. „Zusammenfassung“ seiner Stellungnahme vom 15. Juli 2019 (mit Hinweisen auf seine vorangegangene Beurteilung) ausgeführt: „Die Errichtung und der Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage mit einer Versickerung der gereinigten Abwässer erfolgt etwa 50 bis 60 m bergseits

der Quelle Frau Ü, die für Trinkwasserzwecke seit beinahe 100 Jahren genutzt wird. Wie oben ausgeführt wird, ist bei projektgemäßer Umsetzung der Anlage im Bau eine qualitative und quantitative sowie im Betrieb eine qualitative Gefährdung der Quelle zu erwarten. Das Projekt enthält keine Nachweise, die eine qualitative und quantitative Gefährdung der Quelle sowie der Standsicherheit der GP X der KG X ausschließen lassen. Es liegen weder Untersuchungen der Baugrundverhältnisse noch der hydrogeologischen Verhältnisse vor. Nur mit diesen Untersuchungen kann eine Planung von Maßnahmen zum Schutz der Quelle und des Wohnobjekts der Frau Ü erfolgen. Dies wird weder im Wasserrechtsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, GZ BHGMWA-2018-408563/40-CW, noch in den Stellungnahmen der Amtssachverständigen berücksichtigt. Ohne geeignete Maßnahmen im Projekt ist eine Gefährdung der Quelle und der bestehenden Objekte im Nahbereich der Baumaßnahme und unterhalb der Versickerung nicht auszuschließen.“. Diese Bedenken wurden eingehend geprüft und - nach Wahrung des Parteiengehörs (E-Mail vom 15. April 2020) - der im fortgesetzten Verwaltungsverfahren zu beachtende Ermittlungsauftrag erteilt. Die Bf hatten in ihrer Äußerung vom 23. April 2020 (ON 24 des Gerichtsaktes) ausdrücklich auf die gutachtliche Stellungnahme des Mag. E vom 14. April 2020 (ON 22 des Gerichtsaktes) und ihren Antrag auf Behebung und Zurückverweisung verwiesen (siehe dazu auch VwGH 2006/07/0153, 2006/07/0128).

III.3.3. ASV Dr. W befasste sich in seinem Gutachten vom 8. Juli 2020 ausführlich mit der verbindlich vorgegebenen Frage „Welche ergänzenden Auflagen sind nach dem aktuellen Stand der Technik bei der Errichtung einzuhalten, damit die Verletzung fremder Rechte nicht das entsprechend hohe Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit erreicht?“. Er berücksichtigte die Sanierungsarbeiten an der Quelle der Bf. Schlüssig führte er darin aus: „Am 6.11.2019 habe ich einen weiteren Lokalaugenschein durchgeführt und ich konnte dabei feststellen, dass die Quelle auf dem Grundstück X KG X neu und tiefer in den Hang hinein gefasst worden war und dass zu diesem Zwecke auch ein Transportweg ausgehend von der oberliegenden Straße über den Steilhang zur Quelle hinunter errichtet worden war. Dabei konnte ich auch feststellen, dass entgegen den bis dato von den BeschwerdeführerInnen geäußerten Befürchtungen bezüglich Rutschungen diese erheblichen erdbautechnischen Eingriffe zu keinen Rutschungserscheinungen geführt hatten.“. Damit steht für das LVwG fest, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen nicht mit einer Gefährdung fremden Eigentums zu rechnen ist.

III.3.4. Die von den Bf vorgelegten fachlichen Stellungnahmen befassen sich zwar mit den von ASV Dr. W vorgeschlagenen und im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen (so insbesondere die mit Äußerung vom 31. Juli 2020 vorgelegte Stellungnahme Dr. B vom 24. Juli 2020). Die von den Bf vorgelegten fachlichen Stellungnahmen enthalten aber - wie deren auszugsweise Wiedergabe zeigt - keine konkreten Vorschläge zur Abänderung oder Ergänzung von Auflagen, sondern äußern die Befürchtung, die Anlage der mP gefährde die Wasserversorgungsanlage.

III.3.5. Dr. B äußert sich in seiner Stellungnahme vom 24. Juli 2020 kritisch zu einzelnen Auflagenpunkten. Zitat Stellungnahme Dr. B vom 24. Juli 2020: „... Abschließend halte ich zusammenfassend Folgendes fest: Aufgrabungen und Sondierungen (Schürfgruben und Rammsonden) im Einzugsgebiet der Quelle ohne dessen vorhergehende verwaltungsrechtlich einwandfreie Abgrenzung stellt eine direkte Gefahr für die Qualität und die Quantität der Quelle dar: beim Austritt von Kohlenwasserstoffen wie zum Beispiel Hydrauliköl oder Treibstoff wird im schlechtesten Fall die Quelle für immer unbrauchbar. Oder es wird jedenfalls über so lange Zeit der Untergrund für den Abbau von Kohlenwasserstoffen benötigen, dass von einem Totalschaden an der Quelle gesprochen werden muss. Ich halte fest, dass die nunmehrige Stellungnahme des Amtssachverständigen für Hydrogeologie mit ihrer diametral gegenteiligen Aussage im Vergleich zu seinem Fachgespräch mit mir mich, gelinde gesagt, sehr verwundert zurücklässt.“ (ähnlich die Stellungnahme Dr. B vom 20. Juli 2020).

III.3.6. Zitat Zusammenfassung Punkt 2. des Schutzgebietsvorschlages vom 19. Mai 2020: „Vom Ingenieurbüro für Geologie X gibt es aus 2016 ein baugeologisches und hydrogeologisches Gutachten zum gegenständlichen Anwesen (Anm.: X). Es wurden sowohl Fragen der generellen Standfestigkeit dieses Siedlungsraumes sowie auch Standfestigkeitsfragen für Böschungen und Hänge im Detail für das Anwesen X untersucht und bewertet. Nunmehr wird unter der GZ: 2005901 die baugeologische Situation nach den Umbauarbeiten und den Arbeiten für die Hangsicherung neu beschrieben. Unter der GZ: 2005902 wird hiermit ein hydrogeologisch begründeter Schutzgebietsvorschlag für die erneuerte Quellfassung bzw. für die Quelle vorgelegt. Die Quelle tritt relativ oberflächennahe an der Basis der Verwitterungsschwarte aus. Das ist eine typische Position einer Quelle im Flysch. Durch diese hydrogeologische Position der Quelle auf dem Anwesen X wird auch sofort der spezifische Schutzbedarf für das Wasser dieser Quellfassung deutlich: es muss das bergseitig verlaufende Einzugsgebiet geschützt werden, vorrangig was die Oberflächenmorphologie betrifft. Dazu kommt der Schutzbedarf gemäß der unter den Deckschichten vorhandenen undurchlässigen Schichtpakete des anstehenden Flysches. Die Eigenschaften der Flyschpakete nehmen sowohl durch den Verlauf des Reliefs des anstehenden Flysches als auch durch das Fallen und Streichen seiner Schichtpakete sowie die allenfalls vorhandenen Kluftsysteme in den kompakten Anteilen der Flysch-Abfolgen auf den Zufluss von versickernden Niederschlagswässern zur Quellfassung Einfluss: Die Flyschschichten verlaufen generell Ostwest und im hier maßgeblichen Projektsgebiet von Westsüdwest nach Ostnordost. Sie fallen nach Südsüdost. Damit ergibt sich eine deutliche Wasserzuleitung zur Quellfassung aus Richtung Nordnordwest, auf die wir weiter unten noch näher zu sprechen kommen. Hier liegt der geplante Standort einer Kleinkläranlage! Es wird daher vorgeschlagen, eine Zone II (Engeres Schutzgebiet) im morphologischen und ‚lithologischen‘ Einzugsgebiet auszuweisen. Dazu kommt ein Fassungsschutzgebiet im Bereich der neu gestalteten Quellfassung. Die bisher bestehenden Wasserbefunde stützen die Bewertung der Verwendbarkeit der Quelle vor allem unter dem Gesichtspunkt des Einsatzes einer UV-Anlage als Unterstützung Wirksamkeit einer Zone II (Engeres Schutzgebiet). So kann also die Wassermenge und die Wasserqualität der Quelle auf dem Anwesen X in X/X durch ein Schutzgebiet mit einer Zone I (Fassungsschutzgebiet) und einer Zone II (Engeres Schutzgebiet) abgesichert werden. Die möglichen Einflussnahmen auf die Menge des Quellwassers und dessen Qualität betreffen die Weidetätigkeit im Zuflussbereich, mögliche Aufgrabungen und

besonders die Frage der Existenz einer Pflanzenkläranlage im morphologischen oder geologischen Einzugsfeld der Quellfassung. Insbesondere kann auch eine UV-Anlage die Wasserqualität der Quelle bei einem Keimeinbruch infolge Undichtheiten oder Unregelmäßigkeiten bei der Pflanzenkläranlage nicht schützen. Im Fall der Existenz einer Pflanzenkläranlage im Einzugsgebiet (morphologisch oder geologisch (bedingt durch das Schichtfallen und das Schichtstreifen des Flysches)) ist eine direkte Gefahr für die Personen gegeben, welche das Quellwasser zu sich nehmen.“.

III.3.7. In der Stellungnahme Dr. F vom 8. Oktober 2020 (Beilage A der Beschwerde) wird unter Punkt 6. „Zusammenfassung und Hinweise“ ausgeführt: „Ungeachtet dieses von der BH Gmunden noch nicht behandelten Schutzgebietsvorschlags ist aus hydrogeologischer Sicht die Vorerkundung mittels Bohrungen, Sondierungen und Aufgrabungen, die Errichtung einer Kläranlage samt vorgeschalteten Schächten und umfangreichen unterirdischen Leitungsverbindungen im Nahbereich und unmittelbaren Einzugsgebiet zweier Quellfassungen zur Trinkwasserversorgung von insgesamt 6 Anwesen vollkommen unvereinbar. Im bisherigen Verfahren bevorzugt die Wasserrechtsbehörde und ihr hydrogeologischer ASV das Projekt einer Kläranlage für 15 EGW mitten im Quelleinzugsgebiet gegenüber ausführlich geäußerten und fachlich von mittlerweile 3 erfahrenen Hydrogeologie-Büros begründeten Einwendungen einer auch baurechtlich vorrangig zu betrachtenden Trinkwasserversorgung. Der beigezogene ASV hat bisher Gefährdungen der Quelle Ü durch die Umsetzung des Kläranlagenprojekts pauschal und entgegen allen für ein derartiges Quelleinzugsgebiet üblichen Schutzregeln verneint. Dabei ist er nie konkret auf die sensiblen hydrogeologischen Verhältnisse und auch nicht auf die nunmehr vorgeschlagenen Erkundungsarbeiten mit tiefen Bodenaufschlüssen im Nahbereich der beiden Quellen eingegangen. Es wurde lediglich nach Abweisungen durch das OÖ. Landesverwaltungsgericht eine Beweissicherung vorgeschlagen und wiederum nicht nachvollziehbar als wasserrechtliche Bauaufsicht der hydrogeologisch und geotechnisch nicht befugte Projektant der Kläranlage für sein eigenes Projekt vorgeschlagen. All das bedarf einer gründlichen Korrektur durch die Wasserrechtsbehörde der BH Gmunden oder übergeordneter Instanzen.“. Anzumerken ist, dass mit der von Dr. F erwähnten zweiten Quelle eine Quellfassung der S H gemeint ist. S H hat dem Projekt ausdrücklich zugestimmt.

III.3.8. Dr. F führt unter Punkt 4. „Zusammenfassung“ seiner Stellungnahme vom 18. Jänner 2021 (Beilage 3 der Eingabe vom 17. Februar 2021) aus: „Die gegenständliche Quellnutzung von Frau Ü stellt eine gut geeignete Trinkwasserversorgung für 3 angeschlossene Anwesen dar. Die Wasserqualität wird nur periodisch durch Beweidung ortsfremder Tiere und fraglicher Fäkal-Düngung auf Wiesen oberhalb der Quellfassung beeinträchtigt. Dies kann mit der Ausweisung eines Schutzgebiets, das genau diese Eingriffe untersagt, sofort bereinigt werden. Selbstverständlich ist auch weiterhin von Eingriffen in das Einzugsgebiet, insbesondere von der Errichtung einer Kläranlage genau in diesem Einzugsgebiet, sowie dafür notwendigen Aufgrabungen und Erkundungsmaßnahmen unbedingt Abstand zu halten, die auch ohne Schutzgebiet mit dem Einzugsgebiet einer knapp unterhalb liegenden Quellfassung unvereinbar sind.“. Zu demselben Ergebnis kommt Dr. F unter Punkt 3. „Zusammenfassung“ seiner Stellungnahme vom 12. Februar 2021 (Beilage 1 der Eingabe vom 17. Februar 2021).

III.3.9. In der ömV wurde die Sach- und Rechtslage eingehend erörtert. Dr. F und Dr. B gaben ihren Standpunkt zu Protokoll. ASV Dr. W blieb bei seinen gutachtlichen Ausführungen, insbesondere vom 8. Juli 2020 und vom 8. September 2020. Die Frage, ob die Anlage überhaupt zulässig ist, wurde bereits durch den Beschluss vom 28. April 2020 und den damit verbundenen Ermittlungsauftrag rechtskräftig geklärt. Dr. W setzt sich entsprechend den verbindlichen Vorgaben des Beschlusses ausführlich mit den technisch erforderlichen Auflagen auseinander. Entsprechend seinen schlüssigen Ausführungen vom 8. Juli 2020 und vom 8. September 2020 wurden die entsprechenden Auflagen in den bekämpften Bescheid übernommen. Auch vor dem Hintergrund der von Dr. F und Dr. B geäußerten Bedenken ist nicht ersichtlich, weshalb bei sorgfältiger Herstellung der Anlage unter wasserrechtlicher Bauaufsicht Gewässerverunreinigungen nicht vermieden werden können. Entsprechend den schlüssigen gutachtlichen Ausführungen des Dr. W steht ausgehend von den Ergebnissen des ersten Beschwerdeverfahrens fest, dass durch den Bau und den Betrieb der mit dem bekämpften Bescheid bewilligten Anlage bei Einhaltung aller nunmehr vorgeschriebenen Auflagen eine Beeinträchtigung von fremden Rechten, insbesondere der Rechte der Bf, nicht zu erwarten ist und es zu keiner qualitativen und quantitativen Beeinträchtigung der Quelle kommen wird.

III.4. Für die Feststellungen zum Vorbringen der Bf, würde bereits ein Schutzgebiet bestehen, kämen derartige Erkundungen, Aufgrabungen und unterirdische Einbauten nicht in Frage (Punkt II.5.), waren folgende Überlegungen maßgeblich:

III.4.1. Die Bf weisen auf Punkt 5.1.2.2. der Stellungnahme des Dr. B vom 8. Oktober 2020 (Beilage A der Beschwerde, siehe auch Seite 7 der Beschwerde) hin, wonach in der Schutzgebietszone II folgende Verbote und Gebote vorgeschlagen werden: „Verboten ist: 1. Aufgrabungen, Bohrungen, Sondierungen mit Ausnahme von einem ausschließlich für die Wasserversorgung erforderlichen Umfang, 2. Die Errichtung von Bauten aller Art ...“.

III.4.2. ASV Dr. W führte dazu in der ömV schlüssig aus, dass - wenn die Anlage der mP bereits errichtet wäre - nach dem Stand der Technik ein Schutzgebiet festgelegt werden kann. In diesem Sinne führte er bereits in seiner Stellungnahme vom 8. September 2020 aus: „Diesen Blickwinkel mit einschließend stelle ich fest, dass die projektierte Errichtung und der Betrieb der Abwasserreinigungsanlage der Wassergenossenschaft X keinen ausschließenden Grund darstellte, nach dem die Einrichtung eines Schutzgebietes auf Augenhöhe mit den für die Abwasserreinigungsanlage vorgesehenen Boden- und Wasserschutzmaßnahmen die Vermeidung der derzeitigen Gefährdungssituation aus den Bereichen oberhalb der Quelle gelegenen Straßen, der oberhalb der Quelle gelegenen weiteren Grundwassernutzungen, der oberhalb der Quelle gelegenen landwirtschaftlichen Flächennutzungen und der oberhalb der Quelle gelegenen Senkgrube eingerichtet werden. ...“.

III.4.3. Die Ausführungen des Mag. E vom 2. Dezember 2020 (Beilage 2 der Eingabe vom 17. Februar 2021) stehen dazu in keinem Widerspruch. Mag. E verlangt in dieser Stellungnahme vom 2. Dezember 2020 lediglich die umfassende Darstellung aller Gefahrenpotenziale. Die Aussage, dass eine bereits errichtete Abwasserentsorgungsanlage mit einem Schutzgebiet nicht vereinbar wäre, lässt sich daraus nicht ableiten. Im Übrigen wird auch im Schutzgebietsvorschlag des Dr. B nicht ausgeführt, dass eine bereits errichtete Abwasserreinigungsanlage mit einem Schutzgebiet unvereinbar wäre. Der Schutzgebietsvorschlag des Dr. B ist aber unbestritten so formuliert, dass Bauten (Abwasserreinigungsanlagen) nicht mehr errichtet werden dürften.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die BH hat dem Ermittlungsauftrag des Beschlusses vom 28. April 2020 entsprochen, der bekämpfte Bescheid ist nicht rechtswidrig:

IV.1.1. Die Einwendungen der Bf gegen die im Grünland geplante Anlage der mP sind mit den zur Zahl VwGH 2006/07/0128 beurteilten Einwendungen vergleichbar und wurden eingehend geprüft. ASV Mag. E hat in seinem vorangegangenen Gutachten, auf das seitens der Bf verwiesen wurde (vgl. Punkt II. des Beschlusses vom 28. April 2020), die Schlussfolgerung gezogen, dass im Betrieb der Abwasseranlage aufgrund der nachzuweisenden Dichtheit der Anlagenteile sowie der anschließenden Ableitung in einen weiter entfernt gelegenen Graben keine Auswirkungen auf die Quelle zu erwarten sind. Die für das Verwaltungsverfahren verbindlichen Vorgaben des Beschlusses vom 28. April 2020 bezogen sich auf die Errichtung und lauten zusammengefasst: „Wie sich im Beschwerdeverfahren herausstellte ist es wegen etwaiger auftretender Rutschungsprozesse aus fachlicher Sicht notwendig, dass hinsichtlich der Einhaltung der noch diesbezüglich zu formulierenden Auflagen eine wasserrechtliche Bauaufsicht bestellt wird. Aus diesem Grund war der Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG 2014 zu beheben. ... Die BH wird daher im fortgesetzten Verfahren den ASV für Hydrogeologie mit folgendem Beweisthema befassen müssen: Welche Auflagen sind - die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht vorausgesetzt - nach dem aktuellen Stand der Technik bei der Errichtung einzuhalten, damit die Verletzung fremder Rechte nicht das entsprechend hohe Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit erreicht?“. Im Fall einer Aufhebung und Zurückverweisung eines Bescheides ist die Verwaltungsbehörde - wie auch das Verwaltungsgericht selbst - im zweiten Rechtsgang an die die Aufhebung tragenden Gründe und die für die Behebung maßgebliche Rechtsansicht - sofern nicht eine wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist - gebunden (VwGH Ra 2018/19/0172). Es wurde kein rechtskräftiger Schutzgebietsbescheid erlassen. Die Rechts- und Sachlage hat sich nach Erlassung des Beschlusses vom 28. April 2020 daher nicht geändert.

IV.1.2. Entsprechend den gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG tragenden Gründen des Beschlusses vom 28. April 2020 wurden im bekämpften Bescheid umfassende Auflagen für die Errichtung der Anlage (siehe die Auflagen 33., 34. und 35.) vorgeschrieben und eine wasserrechtliche Bauaufsicht angeordnet. Die Bauaufsicht muss nicht gleichzeitig mit der wasserrechtlichen Bewilligung bestellt werden (vgl. VwGH 87/07/0019 RS 8). Die Frage, wer bestellt wird, ist nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens. Die Aufgaben der Bauaufsichtsorgane im Sinne des § 120 WRG sind in § 120 Abs. 2 und 3 WRG abschließend umschrieben. Sie liegen in der umfassenden Kontrolle der konsensgemäßen Ausführung von Wasserbauten; in dieser Funktion ist das Bauaufsichtsorgan Hilfsorgan der Behörde. Die maßgeblichen Festlegungen eines wasserrechtlichen Konsenses haben nicht in den zwischen Bauaufsicht und Konsenswerber zu führenden Gesprächen und Festlegungen vor Ort, sondern im Bewilligungsverfahren selbst durch Konkretisierung im angefochtenen Bescheid zu erfolgen; nur so steht einem Beschwerdeführer auch die Möglichkeit zur Mitsprache und zur Erhebung von Rechtsmitteln einerseits sowie zur Überprüfung der Einhaltung des Konsenses andererseits offen (VwGH 2004/07/0030). Zur Zahl VwGH 2004/07/0030 wurde der Bescheid wegen Rechtswidrigkeit einer mit den hier gegenständlichen Auflagen nicht vergleichbaren Formulierung behoben. Die auf den gutachtlichen Ausführungen des ASV Dr. W basierenden Auflagen sind umfassend und detailliert (siehe Punkt I.2.).

IV.1.3. Die der Kontrolle der Bauaufsicht unterliegenden Auflagen sind aus folgenden Gründen gesetzeskonform: Ausgehend von den vorliegenden Beweismitteln ist bei Einhaltung der Auflagenpunkte nicht mit wesentlichen Änderungen des Projektes zu rechnen (zu geringfügigen Abweichungen vgl. § 121 Abs. 1 WRG, VwGH Ra 2017/07/0134). Es ist nicht erkennbar, wieso selbst bei Einhaltung dieser Auflagen fremde Rechte (eingewendet wurden Quelle und Grundeigentum) gefährdet sein sollten. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb bei sorgfältiger Herstellung der Anlage (§ 31 Abs. 1 WRG) unter wasserrechtlicher Bauaufsicht Gewässerverunreinigungen nicht vermieden werden können. Es ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Grundeigentums oder des Wasserbenutzungsrechtes der Bf zu rechnen.

IV.2. Dem Antrag auf Beziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen war nicht nachzukommen:

IV.2.1. Die Bf bringen in ihrer Beschwerde (Seite 9 letzter Absatz) vor, die Besonderheiten dieses für sie existenziellen Falles, zumal das Trinkwasser aus der Quelle Ü die Lebens- und Wohngrundlage - ohne öffentliche Ersatztrinkwasserversorgung - darstelle, weiters dass das Gutachten des ASV Dr. W offensichtlich nicht schlüssig sei und den gutachtlichen Äußerungen von Dr. F und Dr. B (weiters auch jenen der X Zt-GmbH) entgegen stehe und überdies hinsichtlich der gefährdeten Quelle bei derselben Behörde bereits ein Schutzgebietsverfahren

anhängig sei, mache die Heranziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen gemäß § 52 Abs. 2 AVG erforderlich.

IV.2.2. Dem ist zu entgegnen, dass sich ASV Dr. W mit dem im Beschluss vom 28. April 2020 verbindlich vorgegebenen Beweisthema ausführlich und schlüssig befasst hat. Demgegenüber zielen die von den Bf vorgelegten fachlichen Stellungnahmen des Dr. B, des Dr. F und des Dr. B darauf ab, die Anlage der mP sei wegen einer Gefährdung der Quelle unzulässig. Die Frage, ob die Anlage zulässig ist, wurde bereits durch den Beschluss vom 28. April 2020 rechtskräftig geklärt, da sich die verbindlichen Gründe dieses Beschlusses (§ 28 Abs. 3 VwGVG) auf die Ermittlung von Auflagen beschränken. Die Bf bezeichnen daher kein zulässiges Beweisthema, weshalb dem Beweisantrag nicht nachzukommen war. Der Antrag auf Festsetzung eines Schutzgebietes ändert nichts an der Rechtskraft des Beschlusses vom 28. April 2020, da noch kein Schutzgebietsbescheid vorliegt. Der Behördenvertreter brachte in der ömV (3. Absatz Seite 5 der Niederschrift) vor, aus seiner Sicht werde eine Aussetzung des Schutzgebietsverfahrens bis zum Abschluss des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens in Betracht gezogen.

IV.3. Ergebnis:

IV.3.1. Im Rahmen einer Beschwerde von Parteien mit eingeschränkten Mitspracherechten - im gegenständlichen Fall die Bf - ist das LVwG nur legitimiert, eine Rechtswidrigkeit innerhalb der den Beschwerdeführern zustehenden subjektiv-öffentlichen Rechte aufzugreifen (VwGH Ra 2018/06/0264). Die verwaltungsbehördliche Verhandlung wurde doppelt - an der Amtstafel der Marktgemeinde X und auf der Homepage der BH - kundgemacht (vgl. VwGH Ra 2018/07/0446). Änderungen des verfahrenseinleitenden Antrages gemäß § 13 Abs. 8 AVG haben nach Anberaumung (Kundmachung) der mündlichen Verhandlung nur dann keine Auswirkungen auf die Präklusionsfolgen, wenn durch die Änderung die subjektiven Rechte der Parteien im Verhältnis zum ursprünglich eingebrachten Antrag (= kundgemachter Verfahrensgegenstand) in keiner Weise betroffen sein können (VwGH Ra 2018/07/0455 RS 3). Die BH geht nachvollziehbar davon aus, dass die in der Verhandlung am 5. Dezember 2018 erfolgte Antragsänderung in diesem Sinne lediglich geringfügig ist (vgl. VwGH 2011/06/0019).

IV.3.2. Für das LVwG steht - wie schon für die BH - fest, dass durch den Bau und den Betrieb der mit dem bekämpften Bescheid bewilligten Anlage bei Einhaltung aller nunmehr vorgeschriebenen Auflagen eine Beeinträchtigung von fremden Rechten, insbesondere der Rechte der Bf, nicht zu erwarten ist und es zu keiner qualitativen und quantitativen Beeinträchtigung der Quelle kommen wird. Der Bescheid ist nicht rechtswidrig, die Beschwerde daher abzuweisen. Durch das Beschwerdeverfahren war gemäß § 112 Abs. 1 2. Satz WRG eine Erstreckung der Baufertigstellungsfrist von Amts wegen bis 30. Juni 2022 notwendig.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den

an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl